

Die Ehrenamtspauschale

nach § 3 Nr. 26a EStG

**und ihre Anwendung im
gemeinnützigen Verein**

Allgemeines

Durch das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ vom 10. 10. 2007 wurde rückwirkend zum 1. 1. 2007 eine Aufwandspauschale für ehrenamtliche Tätigkeiten eingeführt.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sah vor, dass für bestimmte mildtätige Tätigkeiten (Betreuung alter, kranker, behinderter Menschen, so z.B. die Mitarbeit bei der Telefonseelsorge oder Essen auf Rädern) ein Abzugsbetrag von der Steuerschuld in Höhe von 300 € im Jahr eingeführt wird („Zeitspende“).

Der Gesetzgeber hatte erkannt, dass entsprechende Leistungen, die gegen Zahlung einer „Aufwandsentschädigung“ erbracht werden, durch den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG¹ bis zu einer Höhe von 2.100 € begünstigt werden, während Bürger, die derartige Leistungen ohne Bezahlung erbringen, bisher steuerlich nicht gefördert wurden.

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages befürchtete Mindereinnahmen von etwa 2 Mrd. €, wenn allen ehrenamtlich Tätigen ein Abzugsbetrag von ihrer Steuerschuld von jeweils 300 € gewährt würde.

Deshalb haben die Koalitionsfraktionen vorgeschlagen, dass tatsächlich gezahlte Beträge bis zur Höhe von 500 € jährlich steuerfrei gestellt werden.

Steuerfrei sind

§ 3 Nr. 26a.

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr. ²Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12 oder 26 gewährt wird. ³Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelba-

¹ Steuerfrei sind... 26. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag...einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke...bis zur Höhe von insgesamt 2.100 Euro im Jahr.

rem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

Begünstigte Tätigkeiten

Es gibt keine Begrenzungen auf bestimmte Tätigkeiten, wie z. B. bei den Übungsleitern. Deshalb kommt jede nebenberufliche Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer gemeinnützigen Körperschaft für den neuen Freibetrag in Betracht. Begünstigt sind z.B. folgende Tätigkeiten:

Tätigkeiten auf Grund einer Satzungsregelung:

- Tätigkeit im Vorstand
- Abteilungsleiter
- Jugendleiter
- Kassenprüfer
- Ausschussmitglieder

Tätigkeiten durch Personen, die vom Verein beauftragt werden:

- Tätigkeit in der Vereinsverwaltung
- Platzwart
- Reinigungspersonal
- Betreuer
- Schiedsrichter

Nicht begünstigt ist die Bezahlung für Tätigkeiten im Bereich der Vermögensverwaltung und der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, so z. B. in der Vereinsgastronomie oder bei Vereinsfesten.

Nicht unter den Ehrenamtsfreibetrag fallen Vergütungen an Amateursportler.²

² BMF-Schreiben vom 25. 11. 2008

Außerdem kommt der Freibetrag nicht in Betracht, wenn der Übungsleiterfreibetrag gewährt wird oder gewährt werden könnte.

Es ist aber möglich, dass für dieselbe Person der Übungsleiterfreibetrag (z.B. für die Tätigkeit als Trainer) und die Ehrenamtszuschale (z.B. für die Tätigkeit als Platzwart) nebeneinander in Anspruch genommen werden können.

Voraussetzungen dafür sind, dass

- die Tätigkeiten voneinander trennbar sind,
- die Tätigkeiten getrennt vergütet werden und
- klare Vereinbarungen bestehen, die auch eingehalten werden.

Kombination von Übungsleiterfreibetrag, Ehrenamtszuschale und Minijob

Wenn die Zahlung der Ehrenamtszuschale auf 12 Monate verteilt wird ($500,00 \text{ €} : 12 = 41,67 \text{ €}$), sind **theoretisch** (Voraussetzungen s.o.) folgende maximale Vergütungen möglich, wenn die Grenze des so genannten Minijobs von 400 € noch eingehalten werden soll:

Vergütung für die Vorstandstätigkeit	441,67 €
--------------------------------------	----------

(Zwingend ist natürlich, dass diese Vergütung angemessen ist !!)

Vergütung für die Tätigkeit als Übungsleiter	<u>175,00 €</u>
Summe	616,67 €

Der Verein hat dann neben diesem Betrag noch die pauschalen Abgaben für den Minijob in Höhe von 30% = 120,00 € zu zahlen.

Vergütungen an Vorstandsmitglieder

Erhalten Vorstandsmitglieder Zahlungen, die lediglich Aufwendungsersatz³ darstellen, bedarf es keiner Regelung in der Satzung. Voraussetzung ist, dass nur die tatsächlich entstandenen Kosten ersetzt werden. Dabei ist es auch zulässig, dass Pauschalen gezahlt werden. Diese dürfen aber die tatsächlich angefallenen Kosten nicht übersteigen.

Werden Zahlungen geleistet, die über den Ersatz der Aufwendungen hinausgehen, sind Regelungen aus dem BGB, dem Steuerrecht und hier dem Gemeinnützigkeitsrecht und aus der Satzung zu beachten.

Regelungen im BGB

Das BGB bestimmt in § 27 Abs. 3, dass auf die Geschäftsführung des Vorstands die Vorschriften für den Auftrag (§§ 662-670) anzuwenden sind. Nach § 662 BGB wird der Auftrag grundsätzlich unentgeltlich besorgt.

Der Ersatz der entstandenen Aufwendungen ist zulässig (§ 670 BGB).

Regelungen im Körperschaftsteuerrecht

Erhalten Vorstandsmitglieder Zahlungen ohne Rechtsanspruch, werden diese als verdeckte Gewinnausschüttungen⁴ angesehen.

Verdeckte Gewinnausschüttungen gefährden die Gemeinnützigkeit.

Regelungen im Gemeinnützigkeitsrecht

Der so genannte Grundsatz der Selbstlosigkeit⁵ verbietet Zahlungen, die über einen Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

Das BMF vertritt die Auffassung, dass sowohl die Zahlungen von Vergütungen als auch die Zahlung von pauschalem Aufwendersatz nur noch dann erlaubt sind, wenn die Zahlungen in der Satzung ausdrücklich erlaubt sind.⁶

Regelungen in der Satzung

³ Aufwendungen sind „alle Vermögensopfer mit Ausnahme der eigenen Arbeitszeit und Arbeitskraft“ (BGH vom 14. 12. 1987, Az. II ZR 53/87)

⁴ § 8 Abs. 3 KStG

⁵ § 55 Nr. 3 AO:

Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Mustersatzung in Anlage 1 zu § 60 AO:

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

⁶ BMF-Schreiben vom 22. 4. 2009

Verbietet die Satzung die Bezahlung ehrenamtlich Tätiger, gefährden solche Zahlungen die Gemeinnützigkeit.⁷ Nach Auffassung des BMF bedeutet „ehrenamtlich“ Unentgeltlichkeit.⁸ Lediglich die Erstattung von (nachgewiesenen) Auslagen ist zulässig.⁹ Hierzu bedarf es keiner Regelung in der Satzung.

In der Regel enthalten die Satzungen der gemeinnützigen Sportvereine keine Regelung für die Bezahlung von Vorstandsmitgliedern.

Anforderungen an die Satzung

Der Anspruch auf Vergütung der Vorstandsarbeit ist in der Satzung des Vereins ausdrücklich zu regeln. Musterklauseln finden Sie in der **Anlage 1**.

Frist für die Anpassung der Satzung

Die Frist für die Anpassung der Satzung ist mehrfach verlängert worden. Vergütungen dürfen bis zum 31. 12. 2010 gezahlt werden, vorausgesetzt die Satzung wird bis zu diesem Datum entsprechend geändert.¹⁰

Jahresbetrag

Beim Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG handelt es sich um einen Jahresbetrag. Dieser muss nicht zeitanteilig gewährt werden, auch dann nicht, wenn feststeht, dass das Dienstverhältnis nicht das ganze Jahr besteht.

⁷ Verstoß gegen § 55 AO Selbstlosigkeit

⁸ § 662 BGB

⁹ § 670 BGB

¹⁰ BMF-Schreiben vom 28. 12. 2009

Schriftliche Bestätigung

Es ist eine Bescheinigung zu den Lohnunterlagen zu nehmen, in dem der ehrenamtlich Tätige bestätigt, dass der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG nicht schon in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis in Anspruch genommen wurde.

Rückspende

Eine Rückspende der vom Verein ausgezahlten Pauschale ist grundsätzlich zulässig. Die Zahlung stellt jedoch keine steuerlich abzugsfähige Spende dar, wenn die Ehrenamtspauschale nur unter der Voraussetzung der Rückspende gewährt worden ist, bzw. wenn der ehrenamtlich Tätige schon vorab auf die Zahlung verzichtet hat.

Bitte beachten Sie, dass die nachstehenden Muster nur als Anregung dienen und nicht in jedem Einzelfall ungeprüft verwendet werden können.

Bei geplanten Satzungsänderungen wird empfohlen, diese vor Beschlussfassung dem Finanzamt vorzulegen.

Muster für Satzungsregelung („Öffnungsklausel“)

§ xx Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

oder

§ xx Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft [zuständiges Organ benennen]. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der [zuständiges Organ benennen] ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der [zuständiges Organ benennen] ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von [Frist einsetzen] nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom [zuständiges Organ benennen] können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom [zuständiges Organ benennen] erlassen und geändert wird.

oder

§ xx Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG.

oder

§ xx Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet.
- (2) Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

Vereinbarung mit dem Vorstandsmitglied über eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale

Vereinbarung für ehrenamtlich Tätige

1. Herr/Frau ...ist Vorstandsmitglied des....e.V und übernimmt diese Tätigkeit ehrenamtlich, also unentgeltlich. Ein Arbeits- oder Dienstverhältnis wird durch diese Vereinbarung nicht begründet.
2. Diese Vereinbarung endet mit Ablauf der Amtszeit des Vorstandsmitglieds.
3. Der ehrenamtlich Tätige erhält zur pauschalen Abgeltung seines Aufwandes eine monatliche Pauschale (max. 41,66 €) bzw. von 500,00€ im Jahr¹¹, die im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG und § 14 Abs. 1 S. 4 SGB IV steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt wird.
4. Das Vorstandsmitglied versichert, dass es keine anderen Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten i. S. des § 3 Nr. 26a EStG hat und verpflichtet sich, dem Verein sofort jede Änderung mitzuteilen.

¹¹ Das Unzutreffende ist zu streichen.